

RheinlandPfalz

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“



PAULa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz für
Vertragsnaturschutz Grünland
- Artenreiches Grünland -

Entwicklungs-Programm „Agrarwirtschaft,
Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL)
CCI Nr.: 2007DE06RPO017

1/2008

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
Stiftstraße 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltprogramme

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 1. Auflage Januar 2008
VN_GA_080115.doc

PAULa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für den
Vertragsnaturschutz Grünland
- Artenreiches Grünland -

Inhalt:

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Allgemeine Regelungen..... | 2 |
| 2. | Einzelflächenbezogene Regelungen..... | 2 |
| 2.1 | Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit..... | 2 |
| 2.2 | Nutzungszeiträume..... | 2 |
| 2.3 | Viehbesatz bei Beweidung..... | 3 |
| 2.4 | Düngung..... | 4 |
| 2.5 | Pflanzenschutz..... | 4 |
| 2.6 | Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe..... | 4 |
| 2.7 | Sonstige Vorgaben..... | 5 |
| 3. | Zusatzmodule..... | 5 |
| 3.1 | Abweichende Bewirtschaftungszeiträume / Teilflächenbewirtschaftung..... | 5 |
| 3.2 | Pflanzung von standortgerechten Bäumen..... | 5 |
| 3.3 | Pflanzung von standortgerechten Sträuchern..... | 6 |
| 3.4 | Anlage von Lesesteinhaufen..... | 6 |
| 3.5 | Anlage von Vernässungsstellen..... | 6 |
| 4. | Aufzeichnungspflicht..... | 6 |
| 5. | Anlagen..... | 6 |
| 5.1 | Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten..... | 7 |
| 5.2 | Aufzeichnungen Zusatzmodule..... | 9 |
| 5.3 | Aufzeichnungen Maßnahmen..... | 11 |

Ziel der Maßnahmen ist der Erhalt des artenreichen Grünlandes und eine extensive Flächenbewirtschaftung. Dadurch soll die Artenvielfalt bei Flora und Fauna gesichert und gefördert werden. In Natura 2000-Gebieten soll zudem der günstige Zustand der geschützten Arten und Lebensräume erhalten werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern.

1. Allgemeine Regelungen

- Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).
- Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).
- Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater im Antragsverfahren anerkannt werden.
- Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit

- Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten ist die Fläche mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig. Zum Beispiel kann bei fachlicher Notwendigkeit im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob die Fläche ausschließlich zu mähen oder zu beweiden und ggf. mit welcher Tierart die Beweidung durchzuführen ist.

2.2 Nutzungszeiträume

- Die Nutzung der Fläche ist grundsätzlich in der Zeit vom 15. Juni bis 14. November vorgeschrieben. In Höhenlagen ab 400 m über NN ist die Nutzung in der Zeit vom 1. Juli bis 14. November durchzuführen.
- Im Falle der Beweidung ist eine Vorverlegung um 14 Tage möglich, d.h. die Beweidung ist ab 1. Juni bzw. in Höhenlagen ab 400 m über NN ab 15. Juni zulässig.
- Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen. Um wildlebenden Tieren eine leichtere Flucht zu ermöglichen, sollte die Mahd vom Inneren der Fläche beginnend nach außen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollte ein „Wildretter“ eingesetzt und mit einem Balkenmäher gemäht werden.

- Gestattet ist außerdem die ganzjährige Beweidung, z.B. mit Robustrindern, Schafen und Ziegen, wobei der zulässige Viehbesatz (vgl. Nr. 2.3) einzuhalten ist.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.3 Viehbesatz bei Beweidung

- Im Falle der ausschließlichen Beweidung ist der durchschnittliche Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,0 Rauhfutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres einzuhalten.
- Im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern, Schafen und Ziegen (z. B. 1. Nutzung durch Mahd; Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz 0,5 Rauhfutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.
- Bei der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern, Schafen und Ziegen darf der Viehbesatz 1,0 Rauhfutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) an jedem Tag des Zeitraumes vom 15. November bis 31. Mai nicht überschritten werden.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

| | | |
|--|------|-----|
| Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten | 0,30 | RGV |
| Mastkälber | 0,40 | RGV |
| Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren | 0,60 | RGV |
| Rinder von mehr als 2 Jahren | 1,00 | RGV |
| Einhufer unter 6 Monaten | 0,50 | RGV |
| Einhufer von mehr als 6 Monaten | 1,00 | RGV |
| Mutterschafe | 0,15 | RGV |
| Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr | 0,10 | RGV |
| Ziegen | 0,15 | RGV |
| Mutterdamtiere | 0,17 | RGV |

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Bei Einhufern von mehr als 6 Monaten kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vom vorgegebenen Wert abgewichen werden. Dabei gelten folgende Richtwerte:

| | | |
|--|------|-----|
| leichte Einhufer, z.B. alle Ponyrassen, Isländer, Zwergesel | 0,80 | RGV |
| mittlere Einhufer, z.B. Araber, Haflinger, Fjordpferde, Vollblüter, Quarterhorse | 1,00 | RGV |
| schwere Einhufer, z.B. Deutsche Warm- und Kaltblüter, Ardenner | 1,20 | RGV |

Beispiel 1 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: über 2 Jahre) = 15 RGV werden über die gesamte Weideperiode auf 10 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von $0,7 \text{ RGV} / \text{ha}$ ($= 15 \text{ RGV} [\text{Vieheinheiten}] / 10 \text{ ha} [\text{Fläche}] / 12 \text{ Monate} [\text{Kalenderjahr}] \times 5,5 \text{ Monate} [\text{Weideperiode}]$). Die Vorgabe für die ausschließliche Beweidung ist somit eingehalten.

Beispiel 2 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9 RGV sollen über einen Zeitraum von insgesamt 3 Monaten auf 3 ha Grünland aufgetrieben werden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von $0,75 \text{ RGV} / \text{ha}$ ($= 9 \text{ RGV} [\text{Vieheinheiten}] / 3 \text{ ha} [\text{Fläche}] / 12 \text{ Monate} [\text{Kalenderjahr}] \times 3 \text{ Monate} [\text{Weideperiode}]$). Die Auflage ist somit erfüllt.

Beispiel 3 (Mähweidenutzung oder ausschließliche Beweidung):

Der erste Aufwuchs kann durch Mahd genutzt werden. Im folgenden werden 16 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9,6 RGV zweimal über einen Zeitraum von jeweils 1 Monat auf 5 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von $0,32 \text{ RGV} / \text{ha}$ ($= 9,6 \text{ RGV} [\text{Vieheinheiten}] / 5 \text{ ha} [\text{Fläche}] / 12 \text{ Monate} [\text{Kalenderjahr}] \times 2 \text{ Monate} [\text{Weideperiode}]$). Die Vorgaben werden somit eingehalten.

2.4 Düngung

- Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.5 Pflanzenschutz

Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

2.6 Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe

- Eine Grünlandpflege (z.B. Abschleppen) ist in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig.
- Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.

- Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, von beiden Vorgaben eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2.7 Sonstige Vorgaben

- Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.
- Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch nicht zulässig.
- Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.
- Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht zulässig.
- Eine Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig.

3. Zusatzmodule

3.1 Abweichende Bewirtschaftungszeiträume / Teilflächenbewirtschaftung

- Für spezielle Artenschutzmaßnahmen werden im Bewirtschaftungsvertrag Sonderregelungen für den Bewirtschaftungszeitraum und / oder Teilflächenbewirtschaftung festgelegt. Diese Regelung kann sich auf die ganze Fläche oder auf Teilflächen beziehen. Der Zeitpunkt für den abweichenden Bewirtschaftungszeitraum beginnt grundsätzlich am 15. Juli. In fachlich begründeten Fällen können im Bewirtschaftungsvertrag abweichende Sonderregelungen festgelegt werden.
- Sofern es sich um Teilflächen handelt, müssen diese in der Örtlichkeit eindeutig abgegrenzt sein (z.B. durch Abpflocken).

3.2 Pflanzung von standortgerechten Bäumen

- Die Pflanzung von standortgerechten Bäumen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt.
- Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.
- Die Bäume müssen nach der Pflanzung eine Stammhöhe von mindestens 1,60 m aufweisen.
- Die Beschaffung der Bäume muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.

- Die Pflege der Bäume ist im Verpflichtungszeitraum zu gewährleisten. Ersatzpflanzungen abgestorbener Bäume sind durchzuführen.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Sonderstrukturen zu ergreifen. Im Falle der Beweidung ist bei allen Bäumen eine Absicherung um den Stamm vorzunehmen.
- Im Falle der Anpflanzung von Obstbäumen können in Ausnahmefällen Pflanzenschutzmaßnahmen von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugelassen werden.

3.3 Pflanzung von standortgerechten Sträuchern

- Die Pflanzung von standortgerechten Sträuchern wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt.
- Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.
- Die Beschaffung der Sträucher muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.
- Die Pflege der Sträucher ist im Verpflichtungszeitraum zu gewährleisten.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Sonderstrukturen zu ergreifen. Im Falle der Beweidung ist eine Absicherung vorzunehmen.

3.4 Anlage von Lesesteinhaufen

- Die Anlage von Lesesteinhaufen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt und erfolgt in Absprache mit dem Fachberater.
- Die Anlage muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.

3.5 Anlage von Vernässungsstellen

- Die Anlage von Vernässungsstellen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt. Die Ausgestaltung ist mit dem Fachberater abzustimmen.
- Die Anlage muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.

4. Aufzeichnungspflicht

- Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) oder als Zusatzmodul(e) (vgl. Pkt. 3) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.
- Die standörtlichen Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Zusatzmodule zu dokumentieren.

5. Anlagen

5.1 Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten

Sorten, die sich für den Streuobstanbau eignen sind in den „Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau in Rheinland-Pfalz“ in einer Landesliste und in ergänzenden Regionallisten aufgeführt. In den Listen werden weitere Sorteninformationen, wie z.B. Eignung für Weinbauklimate und Höhengebiete, Verwertungseignung (Tafel-, Most-, Brennobst), Reifezeiten, etc. gegeben. Die jeweils aktuellen Landes- und die Regionallisten können bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Es wird empfohlen bei der Auswahl der Bäume eine Beratung des zuständigen Umwelt-Beraters einzuholen.

Stand Februar 2005

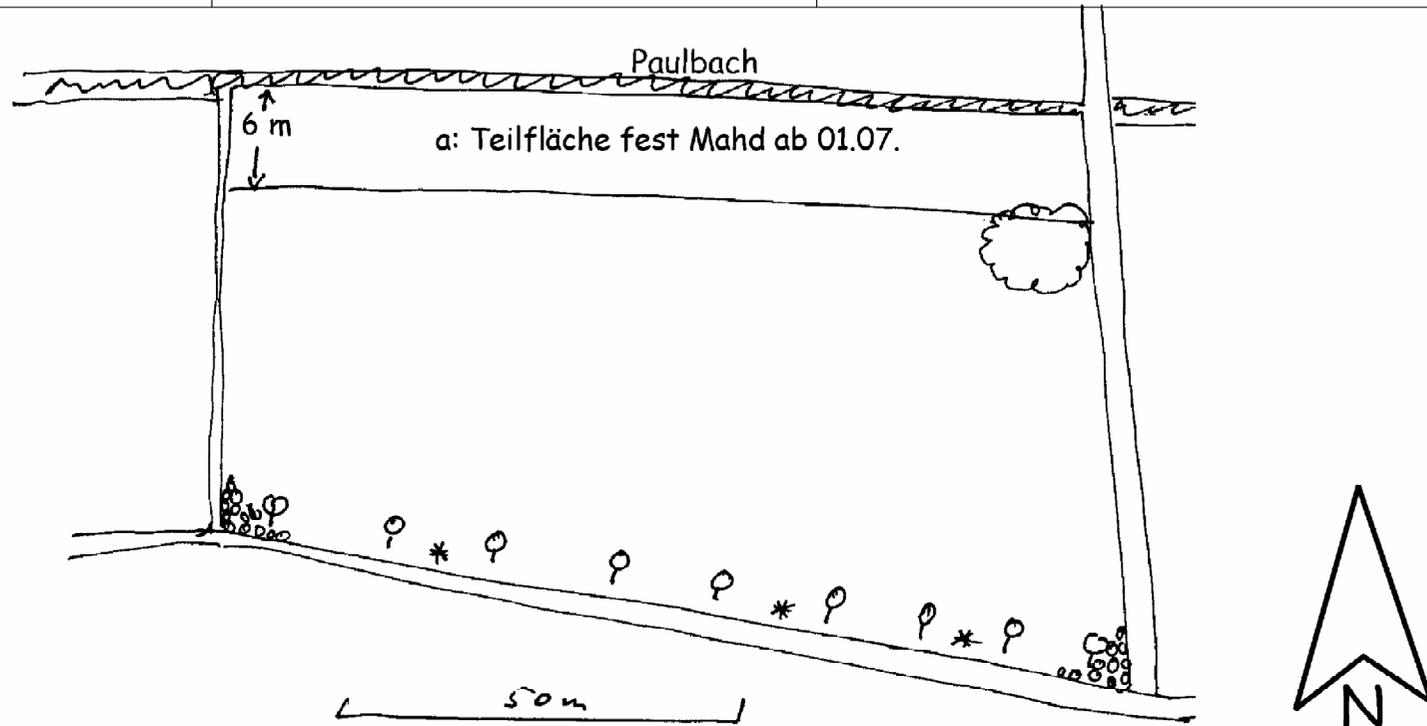
Landesliste

| | | |
|------------------------------|-----------------------------------|--|
| Äpfel | Jakob Lebel | Weißer Matapfel |
| Börtlinger Weinapfel | Kaiser Alexander | Weißer Wintertafelapfel |
| Boikenapfel | Kaiser Wilhelm | Welschisner |
| Brauner Matapfel (Kohlapfel) | Kanada-Renette | Winter-Goldparmäne |
| Brettacher | Lohrer Rambur | Winter-Prinzenapfel |
| Carpentin Renette | Luxemburger Renette | Wöbers Rambour |
| Champagner-Renette | Maunzenapfel | Zabergäu-Renette |
| Danziger Kantapfel | Mutterapfel | |
| Dülmener Herbstrosenapfel | Ontarioapfel | Birnen |
| Echter Winterstreifling | Osnabrücker Renette | Tafelbirnen |
| Edelborsdorfer | Prinzenapfel | Amanlis Butterbirne |
| Eifeler Rambur | Purpurroter Cousinot | Blutbirne |
| Eisenapfel | Remo | Boscs Flaschenbirne |
| Erbachhofer Weinapfel | Relinda | Doppelte Philippsbirne |
| Geflammter Kardinal | Retina | Frühe von Trévoux |
| Gehrsers Rambur | Rheinischer Krummstiel | Gellerts Butterbirne |
| Gelber Edelapfel | Rheinische Schafsnase | Gräfin von Paris |
| Gewürzluikenapfel | Rheinischer Winterrambur | Grüne Sommermagdalene (Magdalenen-, Magarethen-, Jakobsbirne u.a.) |
| Goldrenette von Blenheim | Riesenboiken | Gute Graue |
| Graue Französische Renette | Rote Sternrenette | Harrow Sweet |
| Graue Herbstrenette | Roter Bellefleur (Siebenschläfer) | Köstliche von Charneu(x) |
| Gravensteiner | Roter Eiserapfel | Liegels Winterbuttbirne |
| Große Kasseler Renette | Roter Trierer Weinapfel | Madame Verté |
| Großer Rheinischer Bohnapfel | Roter Winterstettiner | Neue Poiteau |
| Harberts Renette | Schöner aus Boskoop | Pastorenbirne (Flaschenbirne, Madameschenkel) |
| Hilde | Schöner aus Nordhausen | |
| Jakob Fischer | Schöner aus Wiltshire | |
| | Weißer Klarapfel | |

| | | |
|--|--|--|
| Petersbirne (Lorenzenbirne) | Wahlsche Schnapsbirne | Büttners Rote Knorpelkirsche |
| Römische Schmalzbirne | Weilersche Mostbirne | Große Schwarze Knorpelkirsche |
| Saint Germain (Hermandsbirne) | Welsche Bratbirne | Haumüllers Mitteldicke |
| Sommer – Apothekerbirne (Pankratiusbirne) | Wilde Eierbirne | Hedelfinger Riesenkirsche |
| Sommer-Eierbirne (Bestebirne) | Wildling von Einsiedel | Kordia |
| Sommer-Muskateller | Wolfsbirne | Meckenheimer Frühe Rote |
| Sparbirne (Frauenschenkel, Jakobsbirne, u.a.) | Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen | Schneiders Späte Knorpelkirsche |
| Stuttgarter Geishirtle | Bellamira | Stella |
| Winter-Dechantsbirne (Winterbergamotte) | Bühler Frühzwetschge | Süßkirschen - Brennkirschen |
| Wirtschaft-, Most-, Brennbirnen | Emma Leppermann | Benjaminler |
| Bayerische Weinbirne | Graf Althanns Reneklode | Dollenseppler |
| Betzelsbirne | Große Grüne Reneklode | Esslinger Schecken |
| Champagner Bratbirne | Hanita | Paulis |
| Frankfurterbirne | Hauszwetschge | Teickners Schwarze Herzkirsche |
| Gelbe Wadelbirne | Jojo | Sauerkirschen |
| Große Rommelter | Kirkes Pflaume | Ludwigs Frühe (Herzkirsche) |
| Großer Katzenkopf | Mirabelle von Nancy | Schwäbische Weinweichsel |
| Karcherbirne | Miragrande | |
| Knausbirne | Ontariopflaume | Sonstige Obstarten für Streuobstwiesen |
| Kuhfuß | Opal | Essbare Eberesche (in Sorten) |
| Luxemburger Mostbirne | Oullins Reneklode | Esskastanie (Sämlinge oder veredelte Sorten) |
| Metzer Bratbirne | Sanctus Hubertus | Mandel (in Sorten) |
| Mollebusch | The Czar | Maulbeere, weiße und schwarze |
| Nägelschesbirne (Olivensbirne, Kreppbirne, Streitbirne) | TOP 2000 | Mispel |
| Palmischbirne | Valjevka, | Pfirsich, Aprikose (in Sorten) |
| Paulsbirne (Michelsbirne) | Wangenheimer Frühzwetsche | Quitte (in Sorten) |
| Rote Bergamotte (Käsbirne) | Brennzwetschgen | Speierling |
| Schweizer Wasserbirne | Haferpflaume (Kirsche), verschiedene Formen | Walnuss (Sämlinge oder veredelte Sorten) |
| Veldenzer (Schmehlbirne, Schmittbirne, Zuckerbirne, u. a.) | Löhrpflaume | |
| | Wildpflaumen (Kirschpflaume, Schlehe, Schlehenpflaume, Zparte, usw.) | |
| | Kirschen | |
| | Süßkirschen - Tafelkirschen | |

5.2 Aufzeichnungen Zusatzmodule

| | | |
|---|---|--|
| Programmteil: Mähwiesen und Weiden Anschrift: Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen Unternehmensnummer: 33605 40 20000 | Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: 3819-15-36/0 Schlag-Nr.: 3 Fläche/Teilfläche(n) [m ²]: 3.212 m ² / a = 650 m ² | Zusatzmodule: 650m ² Abweichende Bewirtschaftszeiträume ϕ Pflanzung von standortgerechten Bäumen * Anlage von Lesesteinhaufen ◦ Pflanzung von standortgerechten Sträuchern  Anlage von Vernässungsstellen |
|---|---|--|



Paulhausen, 30.10.2006

Ort, Datum
PAULA PAUL
 Unterschrift des Teilnehmers

Edi Paulaner
 Berater
EPaulaner
 Unterschrift

Aufzeichnungen Zusatzmodule für PAULa Programmteile Vertragsnaturschutz Grünland

| | | |
|--|--|---------------|
| Programmteil: Anschrift: Unternehmensnummer: | Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: Schlag-Nr.: Fläche/Teilfläche(n) [m²]: | Zusatzmodule: |
| | | |
| Ort, Datum Unterschrift des Teilnehmers | Berater Unterschrift | |

5.3 Aufzeichnungen Maßnahmen

M U S T E R

| Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen 33605 40 20000 | | | | Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: GA = Artenreiches Grünland GK = Kennarten GMW = Mähwiesen und Weiden GUAA = Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland | | | | | |
|---|--------------------|-------------------------|--------------------------|---|------------------------------|---------------------|----------------------|------------------|--|
| Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung | Fläche | Verfahren ¹⁾ | Mahd Datum | Beweidung | | | | Pflegetmaßnahmen | |
| | | | | Zeitraum von – bis | Tierart und Alter | Anzahl Stück | Vieheinheiten RGV | Datum | Art der Pflege |
| 1, 2, 3 | 2,5 ha | GMW | 17.06.2007 | | | | | 02.03.2007 | abschleppen mit Wiesenhexe |
| 4 | 0,65 ha | GK | 23.06.2007 | | | | | 04.03.2007 | Nachsaat mit Vredo |
| 7, 8 | 3,2 ha | GA | | 1.06. - 10.08. 2007 | Rinder, 6 Monate bis 2 Jahre | 15 | 9 | | |
| 5 | 1,2 ha | GUAA | | | | | | 16.06. | Mahd |
| 3 (Zusatzmodul) | | GMW | | | | | | 08.03.2007 | Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, sowie Anlage von Lesesteinhaufen Anlage Vernäsungsstelle |
| 3 (Zusatzmodul) | 650 m ² | GMW | 04.07.2007 Teilfläche | | | | | | |

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.

Aufzeichnungen Maßnahmen für die PAULa Programmteile Vertragsnaturschutz Grünland

| Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) | | | | Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: GA = Artenreiches Grünland GK = Kennarten GMW = Mähwiesen und Weiden GUAA = Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland | | | | | |
|---|--------|-------------------------|-------------------|---|-------------------|---------------------|----------------------|----------------|----------------|
| Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung | Fläche | Verfahren ¹⁾ | Mahd Datum | Beweidung | | | | Pfleßmaßnahmen | |
| | | | | Zeitraum von – bis | Tierart und Alter | Anzahl Stück | Vieheinheiten RGV | Datum | Art der Pflege |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Dieses Angebot des Förderprogramms PAULa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, durchgeführt.